

## **Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke**

### **Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)**

Die soziale Gruppenarbeit ist ein Angebot zum sozialen Lernen in Gruppen für Kinder und Jugendliche, das auf eine zeitlich befristete oder fortlaufende pädagogische Beratung und Betreuung von Minderjährigen in Krisen ihrer Entwicklung zielt.

### **Betreuungshilfe (§ 30 SGB VIII)**

Die Aufgabe von Betreuungshilfe besteht darin, Problemlagen von Minderjährigen unter Einbezug des sozialen Umfeldes zu bearbeiten. Gegenstand der Betreuung sind insbesondere die Eltern-Kind-Beziehungen, schulische Probleme des Kindes/Jugendlichen sowie andere soziale Bezüge.

### **Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)**

Die sozialpädagogische Familienhilfe ist eine ambulante Hilfe, die sich auf die gesamte Familie bezieht und das Ziel hat, Hilfe zur Selbsthilfe in verschiedenen Bereichen des Alltagslebens zu leisten.

### **Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)**

Die Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden. Soweit machbar, soll eine Rückkehr in die Familie erreicht werden. In 2018 wurden in erhöhtem Maße unbegleitete geflüchtete Minderjährige betreut und in Wohngruppen untergebracht, für die Wohnungen gesondert angemietet wurden.

### **Sozialpädagogische Einzelfallhilfe für Behinderte (§ 54 SGB VIII)**

Die Einzelfallhilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche dient der Integration in ein altersgemäßes soziales Umfeld und der Weichenstellung für die Integration im Erwachsenenleben.

### **Begleiteter Umgang (§ 18 Abs. 3 SGB VIII)**

Begleiteter Umgang ist eine Hilfemaßnahme für getrenntlebende Eltern und ihre Kinder. Mit Hilfe des begleitenden Umgangs werden der Kontakt und die persönliche Beziehung des Kindes zum Elternteil, mit dem es nicht mehr zusammenlebt, aufrechterhalten und die Eltern dabei unterstützt, den Umgang im Anschluss an die Maßnahme in eigener Verantwortung weiterzuführen.

### **Offene Jugendarbeit (§§ 11, 13 SGB VIII)**

In der offenen Jugendarbeit werden Jugendliche mit Angeboten, die ihren Interessen entsprechen, in ihrer Entwicklung unterstützt. Jugendliche mit individuellen Beeinträchtigungen und sozialen Benachteiligungen werden dabei besonders gefördert, um ihre soziale, schulische und berufliche Integration zu unterstützen.

### **Aufsuchende Elternhilfe (§16 SGB VIII)**

Aufsuchende Elternhilfe ist ein Modellprojekt bei dem werdende Mütter in schwierigen Lebenslagen im letzten Drittel der Schwangerschaft und in den ersten Lebensmonaten des Kindes umfassend unterstützt werden.

### **Betreutes Einzelwohnen für behinderte Menschen (§ 54 SGB XII) und für junge Mütter (§ 19 SGB VIII)**

Beim betreuten Einzelwohnen werden einzeln wohnende geistig, körperlich und auch mehrfach behinderte Menschen in ihrer Häuslichkeit betreut. Beim betreuten Einzelwohnen von jungen Müttern werden diese ebenso in ihrer Häuslichkeit betreut und erhalten entsprechende Assistenz zur Bewältigung der Aufgaben, um das eigene Heranwachsen und das Heranwachsen der eigenen Kinder zu unterstützen.

### **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (35a SGB VIII)**

Bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sollen diese Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erhalten.

### **Sozialassistenz (§ 53 SGB XII)**

Besondere Aufgabe der Sozialassistenz ist es bei einem Kind oder Jugendlichen, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern oder ihn in die Gesellschaft einzugliedern.

### **Ambulante Clearingleistungen §§ 76 und 42**

Bei den ambulanten Clearings wird entschieden, inwieweit ein Kind oder Jugendlicher in einer Einrichtung aufzunehmen ist und in welchem Umfang ein Hilfsbedarf vorliegt. Dabei ist über die Inobhutnahme zu entscheiden in der Form, dass zum Wohle des Kindes eine Unterbringung erfolgt und in der Zeit der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes durch den notwendigen Unterhalt und durch Sicherstellung der Krankenversorgung gesorgt wird.